

## Muster-Satzung nach Gemeinnützigkeitsrecht

Die Muster-Satzung berücksichtigt nur die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung, nicht aber die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB

Bitte haben Sie Verständnis, dass alle Angaben ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit sind.

§ 1

Der \_\_\_\_\_ (e.V.)

mit Sitz in \_\_\_\_\_

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist \_\_\_\_\_

(z.B. die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (z.B. Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die – das \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)

Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

"Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden."